

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855
1853**

100 (14.12.1853)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt

für den

Mittelrhein-Kreis.

N^o 100.

Mittwoch, den 14. Dezember

1853.

Nr. 20,538. Wird erkannt: daß der polizeilich auf Nummer 281 des „deutschen Volksblatts“ vom 6. d. M. angelegte Beschlag richterlich zu bestätigen und diese Nummer, soweit sie schon mit Beschlag belegt ist, oder noch an Orten, die dem Publikum zugänglich sind, zu vernichten sei.
V. R. W.

Carlsruhe, den 7. Dezember 1853.

Großh. Stadtamt.
Reinhard.

Nr. 20,630. Wird erkannt: daß der auf Nummer 282 des „deutschen Volksblatts“ vom 7. d. M. polizeilich angelegte Beschlag richterlich zu bestätigen und diese Nummer, soweit sie bereits mit Beschlag belegt ist oder noch an Orten, die dem Publikum zugänglich sind, vorgefunden werden sollte, zu vernichten sei. V. R. W.

Carlsruhe, den 9. Dezember 1853.

Großh. Stadtamt.
Sachs.

Nr. 37,111. Die Nummern 279 und 280 des „Mainzer Journals“ vom 26. und 28. v. M. bringen verschiedene Artikel, welche sowohl Entstellungen der Wahrheit und grobe Schmähungen gegen die Großh. Staatsregierung und gegen einzelne Großh. Staatsbehörden, als auch unwahre, die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdende Thatsachen verbreiten und sind somit den §§. 631 a. und b. des Strafgesetzes verfallen, deshalb und auf Antrag des Großh. Staatsanwalts, sowie nach Ansicht der §§. 12, 18, 25, 28, Ziffer 5 und 32, des Preßgesetzes wird erkannt:

Der von Großh. Stadtamte Mannheim auf obengenannte Zeitschriften polizeilich angelegte Beschlag wird gerichtlich bestätigt und sind alle Abdrücke derselben zu vernichten, welche sich an den im §. 18 des Preßgesetzes bezeichneten Orten vorfinden. V. R. W.

Obiges wird auf Grund des §. 17 der Vollzugsverordnung vom 27. Februar 1851 bekannt gemacht.

Mannheim, den 5. Dezember 1853.

Großh. Stadtamt.
Jägerschmid.

Nr. 37,060. In Erwägung, daß die zu Köln erscheinende „deutsche Volkshalle“ in Nr. 272 und 273 gegen die §§. 631 a. und b. des Strafgesetzes verstößt, indem sie unwahre Thatsachen erzählt, welche eine die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdende Aufregung zu veranlassen geeignet sind, und durch Entstellung der Wahrheit zum Haß und zur Verachtung gegen die Großh. Staatsregierung und einzelne Großh. Staatsbehörden aufzureizen gesucht hat, so wird auf den Antrag der Großh. Staatsbehörde und gemäß §§. 12, 18, 25, 29, Ziffer 5 und 32, des Preßgesetzes durch Urtheil erkannt:

Der auf die Nummern 272 und 273 der obengenannten Zeitschrift polizeilich angelegte Beschlag wird gerichtlich bestätigt und sind alle Exemplare zu vernichten, welche sich an den im §. 18 des Preßgesetzes bezeichneten Orten vorfinden. V. R. W.

Dieses wird gemäß §. 17 der Vollzugsverordnung vom 27. Februar 1851 hiermit bekannt gemacht.

Mannheim, den 5. Dezember 1853.

Großh. Stadtamt.
Jägerschmid.

Nr. 36,903. Auf Antrag des Großh. Staatsanwalts am hiesigen Hofgericht wird auf den Grund des §. 18 des Preßgesetzes der polizeilich verfügte Beschlag von Nr. 270 der „deutschen

Volkshalle" vom 24. November d. J. gerichtlich bestätigt und zugleich die Vernichtung aller mit Beschlag belegten, ferner an öffentlichen Orten oder im Besitze der im gedachten Paragraphen erwähnten Personen befindlichen Exemplare verfügt.

Freiburg, den 6. Dezember 1853.

Großh. Stadtamt.

v. Jagemann.

Nr. 36,904. Auf Antrag des Großh. Staatsanwalts beim hiesigen Hofgericht wird auf den Grund des §. 18 des Preßgesetzes der polizeilich verfügte Beschlag von Nr. 276 des „Mainzer Journals“ vom 23. November d. J. gerichtlich bestätigt und zugleich die Vernichtung aller mit Beschlag belegten, ferner an öffentlichen Orten oder im Besitze der im gedachten Paragraphen erwähnten Personen befindlichen Exemplare verfügt.

Freiburg, den 6. Dezember 1853.

Großh. Stadtamt.

v. Jagemann.

Nr. 36,973. Auf Antrag des Großh. Staatsanwalts am hiesigen Hofgericht wird auf den Grund des §. 18 des Preßgesetzes der polizeilich verfügte Beschlag der Nr. 279 des „Mainzer Journals“ gerichtlich bestätigt und zugleich die Vernichtung aller mit Beschlag belegten, ferner an öffentlichen Orten oder im Besitze der im gedachten Paragraphen erwähnten Personen befindlichen Exemplare verfügt.

Freiburg, den 7. Dezember 1853.

Großh. Stadtamt.

v. Jagemann.

Nr. 37,075. Auf Antrag des Großh. Staatsanwalts am hiesigen Hofgericht wird auf den Grund des §. 18 des Preßgesetzes der polizeilich verfügte Beschlag der Nr. 48 des „Sonntagsblatts fürs christliche Volk“ vom 27. November d. J. gerichtlich bestätigt und zugleich die Vernichtung aller mit Beschlag belegten, ferner an öffentlichen Orten oder im Besitze der im gedachten Paragraphen erwähnten Personen befindlichen Exemplare verfügt.

Freiburg, den 7. Dezember 1853.

Großh. Stadtamt.

v. Jagemann.

Nr. 30,190. Der von Großh. Bezirksamte Tauberbischofsheim unterm 30. v. M. auf die Nummer 280 der Zeitung der „Volksbote“ polizeilich angelegte Beschlag wird richterlich bestätigt und wird verfügt, daß die Abdrücke dieser Nummer, welche sich in den im §. 18 des Preßgesetzes bezeichneten Orten vorfinden, zu vernichten seien. V. N. W.

Tauberbischofsheim, den 8. Dezember 1853.

Großh. Bezirksamt.

v. Ritschi.

Nr. 14,951. Es wird erkannt: der von Großh. Polizeibehörde dahier unterm 30. v. M. auf das „katholische Sonntagsblatt für Stadt und Land“ vom 27. v. M., Nr. 48, und die dazu gehörige Beilage angelegte Beschlag sei richterlich zu bestätigen. Zugleich wird verfügt, daß die bereits in Beschlag genommenen, sowie diejenigen Abdrücke jener Blätter, welche sich an dem Publikum zugänglichen Orten oder noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfinden, zu vernichten seien. V. N. W.

Buchen, den 6. Dezember 1853.

Großh. Bezirksamt.

Müller.

Badischer Eisenbahnbau.

(Aufforderung zur Lieferung eichener Schwellen.)

Zum Bau der Eisenbahn von Haltingen über Basel nach Waldshut sind ungefähr 90,000 Querschwellen erforderlich. Ein Siebentel dieser Anzahl soll in Stoschwellen zu 8 badischen Fuß Länge, 12 Zoll Breite, 6 Zoll Dicke und sechs Siebentel in Zwischenschwellen von 8 Fuß Länge, 8 Zoll Breite und 5 Zoll Dicke bestehen.

Die Schwellen müssen aus gesundem, nicht auf sumpfigem Boden gewachsenem Eichenholze nach oben angegebenen Maassen kantig und gerade geschnitten sein.

Die Ablieferung der Schwellen kann auf jede der mit Güterversendung sich befassenden badischen Eisenbahnstationen oder auf die bezeichnet werdenden Lagerplätze an der neu zu bauenden Eisenbahnlinie stattfinden und hat theilweise bis zum 1. April 1854 und 1. April 1855 zu geschehen.

Diejenigen, welche die Lieferung im Ganzen oder einen Theil derselben übernehmen wollen, können die näheren Bedingungen, unter welchen die Lieferung in Accord vergeben werden soll, bei

den Wasser- und Straßenbau-Inspektionen Mannheim, Bruchsal, Karlsruhe, Baden, Achern, Offenburg, Lahr, Emmendingen, Freiburg, Lörrach, Waldshut, Donaueschingen und Stodach jederzeit einsehen und mitgetheilt erhalten.

Die Lieferungsanerbietungen, welche die zu liefernde Anzahl der Schwellen, den Preis für jedes Stück, den Ort, an welchen abgeliefert werden will, und die Waldungen, aus welchen das Holz bezogen werden soll, enthalten müssen, sind bis zum 28. Dezember 1853, Vormittags 10 Uhr, bei dießseitiger Stelle schriftlich einzureichen.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1853.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

J. E. e. D.
Scheffel.

vd. Fesenbeck.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

Vorladungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls sie nach §. 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach §. 9 lit. d. des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämtliche Gerichts- und Polizeibehörden erjucht, auf diese Soldaten fahnden und sie im Vernehmungsfalle an ihr vorgesetztes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Landamt Karlsruhe:

Friedrich Erb von Deuschneureuth, Tambour im Großh. 4. Infanterie-Regiment.

Aus dem Oberamt Durlach:

[1] Conrad Link von Hohenwetttersbach, Soldat beim Großh. 2. Füsilier-Bataillon. Signalement: Alter 26 Jahre, Größe 5' 5" 3", Körperbau stark, Gesichtsfarbe gesund, Augen grau, Haare schwarz, Nase proportionirt.

Aus dem Oberamt Heidelberg:

Bernhard Kuhn von Schönau, Soldat beim 2. Füsilier-Bataillon.

Aus dem Bezirksamt Achern:

Der Füsilier Wilhelm Herr von Achern. Signalement: Alter 26 Jahre, Größe 5' 4" 1", Körperbau schlank, Gesichtsfarbe gesund, Augen grau, Haare braun, Nase stumpf.

Der Füsilier Bernhard Jhli von Fautenbach. Signalement: Alter 26 Jahre, Größe 5' 4", Körperbau stark, Gesichtsfarbe gesund, Augen schwarz, Haare braun, Nase mittler.

Aus dem Oberamt Offenburg:

Benedikt Schneider von Urloffen, beurlaubter Soldat beim Großh. 3. Infanterie-Regiment.

Aus dem Bezirksamt Waldshut:

Kanonier Friedolin Gerteis von Luttingen. Carl Gerteis von Luttingen, Soldat im 2. Reiterregiment.

Aus dem Bezirksamt Staufen:

[3] Joseph Schuble von Pfaffenweiler, Soldat im Großh. 4. Infanterieregiment. Signalement: Größe 5' 8", Alter 26 Jahre, Körperbau stark, Gesichtsfarbe gesund, Augen grau, Haare braun, Nase groß.

Nachstehende Conscriptionspflichtige, welche an der Aushebungstagsfahrt nicht erschienen sind, werden andurch vorgeladen sich über ihr ungehörjames Ausbleiben zu verantworten, widrigens sie der Refraktion für schuldig erklärt, und das weitere Geseßliche gegen sie werde erkannt werden.

Aus dem Bezirksamt Mosbach:

Jakob Guttmann von Stein, Es.-Nr. 15; Johann Jakob Ehrfeld von Neckarelz, Es.-Nr. 28; Carl Martin Kühnle von Hasmersheim, Es.-Nr. 46; Jakob Rau von Neckarzimmern, Es.-Nr. 50; Johann Philipp Schank von Lohrbach, Es.-Nr. 59; Carl Andreas Bischofberger von Mittelschesslenz, Es.-Nr. 69; Carl Ludwig Fritsch von Hasmersheim, Es.-Nr. 88; Carl Württh von Waldmühlbach, Es.-Nr. 111; Georg Ludwig Frei von Hasmersheim, Es.-Nr. 114; Georg Michael Kraft von Lohrbach, Es.-Nr. 124; Johann Martin Heinrich von Oberschesslenz, Es.-Nr. 130; Franz Anton Bacher von Herbolzheim, Es.-Nr. 163; Ludwig Brandmair von Lohrbach, Es.-Nr. 176; Friedrich Appel von Mosbach, Es.-Nr. 189; Christoph Wöhner von Kälbershausen, Es.-Nr. 205; Johann Jakob Augustin von Neckarelz, Es.-Nr. 213; Georg Adam Frei von Unterschesslenz, Es.-Nr. 218; Wilhelm Gättschenberger von Kagenthal, Es.-Nr. 223; Baruch Maas von Stein, Es.-Nr. 225; Johann Stephan Heß von Trienz, Es.-Nr. 227; Carl Ludwig Bauer von Mittelschesslenz, Es.-Nr. 234; Carl Anton Schwarz von Mosbach, Loos.-Nr. 256; Florian Brenner von Sulzbach, Es.-Nr. 265.

Untergerechtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[2] Nr. 6976. (Erbbvorladung.) Der gewesene hiesige Bürger und Tagwerker Clemens Doll starb den 19. Juli d. J. und hinterließ aus erster Ehe einen Sohn, Namens Clemens, welcher vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewanderte. Da dessen Aufenthaltsort hier unbekannt ist, so wird derselbe auf diesem Wege aufgefordert, sich a dato binnen drei Monaten entweder zu stellen, oder Nachricht von sich zu geben, andernfalls im Nichterscheinungsfalle die in 85 fl. 27 fr. bestehende Erbschaft dessen Stiefmutter, Gertrude, geborene Knapp, wird zugewiesen werden, in-

dem der Erblasser, laut Testament vom 18. Juli d. J., dieselbe als Universalerin eingesetzt hat.

Oberkirch, den 25. November 1853.

Großh. Amtsrevisorat.

Link.

[3] Nr. 6675. (Erbsverladung.) Zur Erbschaft des verstorb. Wittwers Joseph Eberle von Weitenung ist dessen Sohn, Mathias Eberle von da, berufen. Da derselbe schon vor vielen Jahren nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthalt unbekannt ist, so wird er hiermit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, a dato, bei der diesseitigen Stelle zu melden und seine Erbsprüche geltend zu machen, widrigenfalls er bei Erledigung der Theilung so behandelt werden wird, als wenn er zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bühl, den 19. November 1853.

Großh. Amtsrevisorat.

Reinholdt.

[1] Regina Bühler, Tochter der am 29. Januar 1853 verstorbenen Ehefrau des Anton Bühler, Elisabetha Leppert von Ganshurst, ist vor acht Jahren nach Amerika und von deren Aufenthalt oder Dasein nichts bekannt. Dieselbe wird nun zur Empfangnahme der in 159 fl. bestehenden mütterlichen Erbschaft mit Frist von sechs Monaten mit dem Bedeuten aufgefordert, daß im Nichtanmeldungsfall die Erbschaft Jenen zugetheilt würde, denen solche zufäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Achern, den 3. Dezember 1853.

Großh. Amtsrevisorat.

Lang.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagsabst auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholfen werden könnte.

Aus dem Oberamt Bruchsal:

Carl Däschner mit seiner Familie von Unterhübsheim, auf Freitag, den 30. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

[3] Philipp Jakob Liedel mit seiner Familie von Destrigen, auf Dienstag, den 13. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Oberamt Pforzheim:

Der ledige Christian Heß von Bauschlott, auf Samstag, den 17. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Oberamt Offenburg:

Joseph Engel's Eheleute von Urloffen, sowie die ledige Franziska Wörner von dort, auf

Dienstag, den 20. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Mundtods-Erklärung.

[1] Nr. 22,115. Die ledige Therese Knäbel von Mörsch wird wegen Blödsinns für entmündigt erklärt. Sie ist damit einem Minderjährigen gleichgestellt und steht unter der Vormundschaft ihres Vaters Leopold Knäbel von da.

Ettlingen, den 1. Dezember 1853.

Großh. Bezirksamt.

W a a g.

Kaufanträge.

[2] Nr. 6777. (Hanf- und Garnlieferung.) Für den Bedarf vom 1. Januar 1854 bis dahin 1855 hat unterzeichnete Anstalt 10 Centner I. Sorte, 20 Centner II. Sorte rohes hänfenes Garn, Handgespinnst, 30 Centner hanfswergen Garn und 10 Centner gehechelten grauen Spinnhanf nothwendig und wird die kostenfreie Lieferung dieser Artikel in die Anstalt im Commissionswege vergeben.

Die hiezu Lusttragenden wollen ihre Angebote unter Anschluß von Mustern mit der Aufschrift „Hanf- und Garnlieferung“ längstens bis den 12. Dezember d. J. franco anher einsenden, wo täglich von den Lieferungsbedingungen Einsicht genommen werden kann.

Bruchsal, den 3. Dezember 1853.

Großh. Zucht- und Arbeitshausverwaltung.

S z u h a n y. W o h n l i c h.

[1] Nr. 6978. (Apothekerversteigerung.) Aus der Verlassenschaft des Apothekers Raimund Fischer von hier werden der Erbtheilung wegen am

Donnerstag, den 5. Januar 1854,

Nachmittags 2 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause öffentlich zu Eigenthum versteigert:

„Ein zweistöckiges, von Stein erbautes Wohnhaus mit Scheuer, Stallung, Holzremise, Laboratorium und Oekonomie-Gebäude mit beiläufig einem Morgen Garten und Hofraithe. Alles aneinander in hiesiger Stadt gelegen, vornen die Hauptstraße, hinten der Mühlbach, nebst dem Realprivilegium der Apotheke mit den Einrichtungen und Waaren-Vorräthen.“

Fremde Steigerer haben ihre Zahlungsfähigkeit durch gehörig beglaubigte Vermögenszeugnisse nachzuweisen.

Oberkirch, den 5. Dezember 1853.

Großh. Amtsrevisorat.

Link.